KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strengberg hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Strengberg

§ 1

In der Marktgemeinde Strengberg werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,32 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.712.408 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 31.767 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.614.163 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 14.763 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

Kanalbenützungsgebühren für A Schmutzwasserkanal B Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

A) Schmutzwasserkanal: € 2,45

B) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,45 Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Oehling) zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände wird der Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Oehling) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer die Berechnungsgrundlagen ermitteln.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung

gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in

der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben

und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser

Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und

Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Johann Bruckner

angeschlagen am: 27.10.2025

abgenommen am: